

II-1677 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 876/13

1976-12-13

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Dipl.Ing. Zittmayr, DR. HAFNER
und Genossen
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
betreffend die Verleihung des Ingenieurtitels

Das Ingenieurgesetz 1973 sieht einerseits vor, daß die Standesbezeichnung "Ingenieur" Absolventen höherer technischer, landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und gleichwertiger Lehranstalten nach der Reifeprüfung und einer entsprechenden Praxis verliehen wird, andererseits aber auch Bewerbern, die Kenntnisse, die dieser Ausbildung gleichwertig sind und eine entsprechende zehnjährige Berufspraxis haben, verliehen werden kann.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft folgende

A n f r a g e :

- 1) Wie viele Verleihungen des Ingenieurtitels erfolgten seit 1975 an Absolventen höherer landwirtschaftlicher Lehranstalten nach § 1 Abs. 1, Ingenieurgesetz 1973?
- 2) An wie viele Personen wurde der Ingenieurtitel nach § 1 Abs. 4 des Ingenieurgesetzes 1973 verliehen?
- 3) Wie viele der unter 2) genannten Personen haben den Ingenieurtitel ohne Prüfung durch Begutachter erhalten?